Gemeinde Stangheck

Vorlage
2018-12GV-036
öffentlich

Betreff
Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Fachbereich II	18.07.2018
Sachbearbeitung:	
Rosemarie Marxen-Bäumer	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck (Beratung und Beschluss)		Ö

Sachverhalt:
Am 20.06.2018 ist ein Antrag der SPD-Fraktion zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung eingegangen. Zu dem Zeitpunkt war die Einladung mit Tagesordnung bereits bekannt gemacht. Eine Dringlichkeit zur Beratung war nicht gegeben.

Der Antrag beinhaltet eine Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck. Es wird beantragt, im § 3 „Aufgaben des Bürgermeisters“ die Nr. 10 zu streichen.
Der Text lautet derzeit:

Er entscheidet ferner über die Erteilung des gemeindichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch.

Eine Streichung der Passage ist praxisfern.
Antragsteller reichen ihre Bauanträge in der Regel beim Fachdienst Bauaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg ein. Der Kreis Schleswig-Flensburg übersendet eine Ausfertigung an das Amt Geltinger Bucht mit der Bitte, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Die Gemeinde hat dafür eine Frist von zwei Monaten, ansonsten gilt das Einvernehmen als erteilt. Sollte der Bürgermeister nicht mehr befugt sein, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, so müsste bei Vorliegen eines Bauantrages zeitnah zu einer Sitzung eingeladen werden. Das gemeindliche Einvernehmen kann nicht willkürlich verweigert werden, es ist eine Beurteilung vorzunehmen

- ob die Erschließung gesichert ist
- der Brandschutz gewährleistet werden kann
- planungsrechtlich Ausweisungen des Flächennutzungsplanes oder eines Bebauungsplanes dem Vorhaben widersprechen.

Es ist zu vermuten, dass es der SPD-Fraktion darum geht, dass die Gemeindevertretung bei bestimmten Bauvorhaben beteiligt wird. Dies könnte man regeln, indem die Passage wie folgt formuliert wird:

Er entscheidet ferner über die Erteilung des gemeindichen Einvernehmens nach dem Baugesetzuch bei ortsüblichen Bauvorhaben einschließlich der dazugehörigen Garagen und Stellplätze.

Damit ist sichergestellt, dass über das ortsübliche hinaus gehende Vorhaben in der Gemeindevertretung behandelt werden.

In den anliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung sind die Wünsche der SPD-Fraktion aufgenommen. Eine Gemeindevertretung hat allerdings keine bauordnungsrechtlichen Befugnisse, diese sind dem Kreis Schleswig-Flensburg als Bauaufsicht vorbehalten.

Der Antrag der SPD-Fraktion ist angefügt.

Die Gemeindevertretung sollte die einzelnen Änderungswünsche beraten und ggf. einzeln darüber abstimmen, um dann einen Beschluss über die Änderungssatzung herbeizuführen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stangheck beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck in der vorliegenden Fassung.

Anlagen:

Entwurf 1. Änderungssatzung
Antrag SPD-Fraktion vom 20.06.2018

Eingang am:
20. Juni 2018
Amt Geltinger Bucht

Anträge zur konstituierenden Sitzung GV Stangheck am 27.06.2018 SPD-Fraktion

Die Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck wird in folgenden Punkten geändert:

§ 3

10. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch Streichung: Wird Aufgabe der Gemeindevertretung:

Neu: 10. entfällt

§ 5

ALT

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Gemeindevertretung
Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung

NEU

Ausschuss für Finanzen und Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung: Mindestens 3 Mitglieder der Gemeindevertretung sowie maximal 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Finanzen (z. B. Jahreshaushalt), Steuern und Jahresrechnung (inklusiv Jahresabschlussrechnung)

ALT

Bauausschuss Zusammensetzung: 5 Mitglieder der Gemeindevertretung

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen

NEU

Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: Mindestens 3 Mitglieder der Gemeindevertretung sowie maximal 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können

Aufgabengebiet: Bau und Planung (sowohl baurechtlich als auch bauordnungsrechtlich) sowie Wegeunterhaltung

Stangheck, den 20.06.2018

Waltraud Lukoschus (Vorsitzende SPD-Fraktion)

1. **Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck (Kreis Schleswig-Flensburg)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom …… und der Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Stangheck erlassen:

Artikel I

Änderungen

§ 3 Abs. 2 Nr. 10 wird wie folgt geändert:

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

10. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch bei ortsüblichen Bauvorhaben Wohnbauvorhaben einschließlich der dazu gehörigen Garagen und Stellplätze

§ 5 erhält folgende Fassung:

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet

a) Ausschuss für Finanzen und Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:	Aufgabengebiet:
5 Mitglieder, darunter bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Finanzwesen Steuern Prüfung der Jahresrechnung

b) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung:	Aufgabengebiet:
5 Mitglieder, darunter bis zu 2 Bürgerinnen oder Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können	Bau- und Bauplanungsrecht Wegewesen

Entwurf

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom ……. erteilt.

Stangheck , den ……..

Björn With
Bürgermeister

Entwurf